

Dokumentation

B.S. Chimni

Dritte-Welt-Perspektiven auf Internationales Recht: Ein Manifest*

Das Damoklesschwert der Rekolonisierung hängt drohend über der Dritten Welt. Der Prozess der Globalisierung hat der Wohlfahrt der Menschen in der Dritten Welt geschadet. Drei Milliarden im Norden besitzen heute ein Vermögen, welches das kombinierte Bruttosozialprodukt aller *Least Developed Countries* mit ihren 600 Millionen Menschen übersteigt (UNDP 1999). Eine entscheidende Rolle bei der Legitimierung und Erhaltung der Ungleichheitsstrukturen und -prozesse, die sich in der wachsenden Nord-Süd-Kluft manifestieren, spielt das Internationale Recht. Tatsächlich ist es die hauptsächliche Sprache, in der sich Herrschaft im Zeitalter der Globalisierung ausdrückt. Es drängt nationale Rechtssysteme in ihrer Bedeutung zurück und entfaltet einen nie dagewesenen Einfluss auf das Leben einfacher BürgerInnen. Selbst der internationale Menschenrechtsdiskurs wird manipuliert, um neoliberale Ziele zu fördern und zu legitimieren. Kurz: Die ökonomische und politische Unabhängigkeit der Dritten Welt wird durch politische Maßnahmen und Gesetze untergraben, die von der Ersten Welt und den von ihr kontrollierten internationalen Institutionen diktiert werden.

Leider sind Dritte-Welt-Perspektiven auf Internationales Recht (*Third World Approaches to International Law* – TWAIL) bisher nicht in der Lage gewesen, dessen neoliberale Ausrichtung effektiv zu kritisieren oder alternative Visionen dazu zu entwerfen. Die ideologische Dominanz der akademischen Institutionen des Nordens, die geringe Zahl der kritischen RechtswissenschaftlerInnen aus der Dritten Welt, die Schwierigkeiten der Forschungsarbeit in der armen Welt, die Fragmentierung der Studien zum Internationalen Recht und anderes mehr haben TWAIL daran gehindert, eine holistische Kritik der regressiven Rolle des globalisierenden Internationalen

* Diese Übersetzung beruht auf der Version aus *International Community Law Review*, Bd. 8, Nr. 1, S. 3-27. Der Text wurde erstmals veröffentlicht in Anghie, Antony; Bhupinder S. Chimni; Karin Mickelson & Obiora Okafor (2003) (Hg.): *The Third World and International Order: Law, Politics and Globalization*, Leiden. Das Copyright liegt bei Koninklijke Brill NV. Die Redaktion der *PERIPHERIE* bedankt sich herzlich für die Überlassung der Übersetzungs- und Wiederabdruckrechte. Für die Veröffentlichung in der *PERIPHERIE* wurde der Text gekürzt.

Rechts vorzutragen oder Pläne für eine andere Zukunft zu entwerfen. TWAIL muss daher schnellstens Mittel und Wege finden, um die Quellen kritischen Wissens weltweit zu verbreiten und sich der materiellen und ethischen Belange der Menschen in der Dritten Welt anzunehmen.¹

Dieser Beitrag möchte einen kleinen Schritt in diese Richtung gehen. Er bietet eine Kritik des globalisierenden Internationalen Rechts und schlägt eine Reihe von Strategien zur Schaffung einer auf sozialer Gerechtigkeit beruhenden Weltordnung vor. Das Ziel ist eher, eine Debatte über das Thema zu initiieren, als eine definitive Stellungnahme vorzulegen. Der Artikel ist in fünf Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt (*Ende der Dritten Welt*) wird erörtert, ob es noch sinnvoll ist, von einer „Dritten Welt“ zu reden. Der zweite Abschnitt (*Der Staat und das Internationale Recht im Zeitalter der Globalisierung*) diskutiert die verschiedenen Methoden, mit denen die Beziehung zwischen dem Staat und dem Internationalen Recht im Zeitalter der Globalisierung zum eindeutigen Nachteil der Staaten und Menschen der Dritten Welt umgestaltet wird. Anschließend untersucht der dritte Abschnitt (*Ideologie, Gewalt und Internationales Recht*) die Ideologie des globalisierenden Internationalen Rechts. Mit der Theorie und den Prozessen des Widerstands gegen ungerechtes und unterdrückendes Internationales Recht befasst sich der vierte Abschnitt (*Die Geschichte von Widerstand und Internationalem Recht*). Schließlich zeigt der fünfte Abschnitt (*Für die Zukunft: Weitere Gedanken zu einer TWAIL-Forschungsagenda*) Elemente einer künftigen TWAIL-Agenda auf. Der Text endet mit einigen Schlussfolgerungen.

Ende der Dritten Welt

Es wird oft behauptet, die Kategorie „Dritte Welt“ sei heute anachronistisch und ohne Wert für die Wahrung der Belange ihrer Völker (Ravenhill 1990; s. auch Berger 1994). Sie habe in der Tat von Beginn an „in ihrer Suche nach Verallgemeinerbarkeit die Verschiedenheit zum Verschwinden gebracht“. Das Ende des kalten Krieges – bzw. der Untergang der Zweiten Welt – habe die Tendenz zur Differenzierung nur noch verstärkt (MacFarlane 1999: 21).

Man kann kaum bestreiten, dass die Kategorie „Dritte Welt“ „aus einer heterogenen Reihe von Ländern mit extrem unterschiedlichem kulturellem Erbe und markanten Unterschieden in den Mustern ihres Wirtschaftens ...“ besteht (Worsley 1984: 306). Aber vor dem Hintergrund von Strukturen und

1 Unsere politischen Bezugsgrößen „Dritte Welt“ oder „Völker der Dritten Welt“ existieren „nicht in irgendeinem primordialen, naturalistischen Sinn“ oder „spiegeln ein einheitliches oder homogenes politisches Objekt wider“ (Bhabha 1994: 26). Denn es ist u.a. auch mit Klassen- und Geschlechtergegensätzen zu rechnen.

Prozessen des globalen Kapitalismus, die weiterhin binden und zusammenfassen, wird Zahlen, Variationen und Unterschieden häufig zu viel Bedeutung beigemessen. Es sind diese Strukturen und Prozesse, die den Kolonialismus geschaffen und nun auch den Neokolonialismus hervorgebracht haben. Mit anderen Worten: Sobald der gemeinsamen Geschichte der Unterwerfung unter den Kolonialismus und/oder der fortdauernden Unterentwicklung und Marginalisierung der Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas die angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird, gewinnt die Kategorie „Dritte Welt“ an Leben.

Jedenfalls hat die Heterogenität der sozialen Welt die Konsolidierung und Artikulation des Internationalen Rechts in universellen Abstraktionen nicht verhindert. Heute gibt dieses Internationale Recht Regeln vor, die die Phänomene der ungleichen Entwicklung geflissentlich ignorieren, um uniforme globale Standards festzuschreiben. Es hat das Prinzip der speziellen und differenzierten Behandlung mehr oder weniger den Flammen überantwortet. Mit anderen Worten: Der Prozess der Aggregation einer heterogenen Reihe von Ländern mit unterschiedlichen ökonomischen Strukturen durch das Internationale Recht validiert die Kategorie „Dritte Welt“ ebenfalls. Weil also die juristische Denkweise und Technologie dazu tendieren, Differenzen zu transzendieren, um weltweit uniforme Rechtsregimes zu etablieren, ist der Gebrauch der Kategorie „Dritte Welt“ in der Sphäre des Internationalen Rechts höchst angemessen. Die Kategorie zu benutzen, ist eine notwendige und effektive Antwort auf die Abstraktionen, die der Differenz Gewalt antun. Ihre Präsenz ist entscheidend für die Organisation und Ausübung von Widerstand gegen hegemoniale Politik.

Dem Ende des kalten Krieges wird oft unnötig viel Bedeutung beigemessen. Die wachsende Nord-Süd-Kluft ist, soweit dies überhaupt nötig ist, ausreichender Beweis für die fortdauernde Relevanz der Kategorie „Dritte Welt“. Ihr anhaltender Nutzen liegt im Hinweis auf bestimmte strukturelle Zwänge, welche die Weltwirtschaft einer Reihe von Ländern im Gegensatz zu anderen auferlegt.

Jedoch ist, so muss betont werden, die Existenz oder Nichtexistenz der Dritten Welt nichts, was entweder dogmatisch behauptet oder vollständig geleugnet werden muss. Die Frage darf nicht unter allen Umständen als Entweder-Oder-Entscheidung angesehen werden. Die Kategorie „Dritte Welt“ kann mit einer Vielzahl von Praktiken kollektiven Widerstands koexistieren. Regionale und andere Gruppen-Identitäten untergraben Aggregation auf der globalen Ebene nicht notwendigerweise. Letztlich reflektiert die Kategorie „Dritte Welt“ ein Niveau von Einheit, das auf Arten und Weisen erdacht und zustande gebracht wird, welche Widerstand gegen eine ganze Bandbreite

von Praktiken ermöglichen, die eine ansonsten vielfältige Gruppe von Menschen systematisch benachteiligen und unterwerfen. Wie die innere Einheit der „Dritten Welt“ inmitten einer Vielzahl von individuellen Interessen und Gruppenidentitäten aufrecht erhalten werden kann, ist nur im praktischen Dialog und unter Verzicht auf schädliche Apriorismen zu entscheiden. Es gibt, mit anderen Worten, keinen Ersatz für die konkrete Analyse spezifischer Regimes und Praktiken des Internationalen Rechts für die Festlegung der Forderungen, Strategien und Taktiken der Dritten Welt.

Man muss aber gegenüber der Politik der Kritik der Kategorie „Dritte Welt“ wachsam sein. Die Einheit des Anderen zu verfälschen und zu untergraben, ist ein zentrales Element einer jeden Herrschaftsstrategie. Hieraus erwächst die Vorstellung, die Kategorie „Dritte Welt“ sei für das Zeitalter der Globalisierung irrelevant. Diese Vorstellung stellt die alte Strategie des Teilens und Herrschens dar, die den Völkern der Dritten Welt nur allzu vertraut ist. Auf diese Weise sucht die transnationale Elite, die kollektive Reflexion über gemeinsame Probleme und Lösungen zu unterbinden.

Kritik ist nicht die einzige Waffe, die hegemoniale Staaten gegen die Einheit der Dritten Welt einsetzen. Dominante Staaten ergreifen auch direkte Maßnahmen zur Schwächung der Dritte-Welt-Koalition. Mit dem Geist von Bandung beispielsweise ist der Norden in der Vergangenheit keineswegs freundlich umgegangen. Milliarden von US-Dollar wurden ausgegeben, um Regimes und Bewegungen auszuschalten, die den dominanten Staaten nicht gewogen waren. So wurde die Entstehung einer handlungsfähigen Dritte-Welt-Koalition als Gegengewicht zur Einheit der Ersten Welt verhindert (Amin 1990: 96; Petras & Steve 1994: 1).

Zu guter Letzt muss betont werden, dass unser Verständnis der Kategorie „Dritte Welt“ deutlich von dem ihrer Herrschaftseliten abweicht. Diese übersieht geflissentlich die Klassen- und Gender-Gegensätze im Innern. Darüber hinaus ist die herrschende Elite in der Dritten Welt im Zeitalter der Globalisierung dabei, ein integraler Bestandteil einer sich formierenden transnationalen Herrschaftselite zu werden, welche unter dem Vorwand der Verfolgung „nationaler Interessen“ versucht, die weltweite Herrschaft des transnationalen Kapitals zu etablieren. Es gibt daher eine offensichtliche Dialektik zwischen den Kämpfen innerhalb der Dritte-Welt-Länder und auf externen Schauplätzen. Es kann kaum einen Fortschritt an der einen Front ohne Fortschritt an der anderen geben. Gleichzeitig bleibt eine weltweite Koalition der armen Länder ein erfolgversprechendes Modell des kollektiven Widerstands. Aber der Staat der Dritten Welt muss durch Kämpfe der Bevölkerungen dazu gezwungen werden, sich in kollektiven Aktionen zu engagieren.

Der Staat und das Internationale Recht im Zeitalter der Globalisierung

Der Staat ist das Hauptsubjekt des Internationalen Rechts. Aber die Beziehung zwischen der Souveränität des Staates und dem Internationalen Recht erfährt in jedem Zeitalter eine materielle und ideologische Umgestaltung. Das Zeitalter der Globalisierung bildet keine Ausnahme von dieser Regel. Globalisierung ist kein autonomes Phänomen. Sie wird in großem Umfang gefördert durch die Aktionen von Staaten, insbesondere von dominierenden Staaten (Jones 2000: 4; Carnoy & Castells 2001: 5). Die Etablierung dazugehöriger Rechtsregimes spielt in diesem Prozess eine entscheidende Rolle. Es geht dabei um die Schaffung eines vereinheitlichten globalen Wirtschaftsraums mit entsprechendem Internationalen Recht und zweckdienlichen internationalen Institutionen. Um dies zu erreichen, befasst sich das Internationale Recht damit, den Bedeutungsgehalt des „demokratischen Staats“ zu definieren und die souveränen wirtschaftlichen Entscheidungsrechte in die internationalen Institutionen zu verlagern, was die Chancen von Dritte-Welt-Staaten, eine unabhängige, selbstbestimmte Entwicklung zu verfolgen, erheblich einschränkt. Diese Entwicklungen laufen mit den Interessen einer transnationalen herrschenden Elite zusammen, welche einen nie dagewesenen Einfluss auf die Gestaltung von Politik und Recht überall in der Welt erlangt hat.

Die Veränderungen, welche die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Internationalen Recht erfahren haben, sowie die Konsequenzen dieser Metamorphosen zu kartieren, ist die wichtigste Aufgabe für die in der Dritten Welt tätigen WissenschaftlerInnen des Internationalen Rechts. Denn die Transformation der Beziehung zwischen staatlicher Souveränität und Internationalem Recht kann weitreichende Konsequenzen für die Menschen der Dritten Welt haben. Einige der wichtigsten, einander überlappenden Entwicklungen, die – wenngleich mit differenzieller Wirkung auf die Staaten und Völker der Dritten Welt – die Beziehung zwischen dem Staat und dem Internationalen Recht sowie den internationalen Institutionen umdefinieren und umgestalten, sollten in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

Erstens ist das Internationale Recht heute dabei, den „demokratischen Staat“ zu schaffen und zu definieren (Franck 1992: 46). Dies hat zur Unterwerfung der inneren Struktur von Staaten unter die Überprüfung durch das Internationale Recht geführt. Eine derzeit entstehende Norm Internationalen Rechts verlangt, dass Staaten periodische und genuine Wahlen abhalten. Sie schenkt jedoch dem Ausschluss breiter – insbesondere marginalisierter – Gruppen von der Entscheidungsmacht nur wenig Beachtung (Crawford

& Marcks 1998: 80). Die Funktion von Demokratien „niederer Intensität“ ist es allem Anschein nach, die Bedingungen zu schaffen, unter denen das transnationale Kapital florieren kann. Um dies zu erleichtern, hat der Dritte-Welt-Staat mittels „freiwillig“ eingegangener Verpflichtungen die nationale Souveränität über wirtschaftliche Räume – auf den Feldern Investition, Handel, Technologie, Währung, Umwelt usw. – an internationale Institutionen abgetreten, welche den relevanten Regeln Geltung verschaffen. Aber trotz der Übertragung der souveränen Rechte an die internationalen Institutionen nimmt das Internationale Recht globale Demokratie nicht ernst. Globale oder transnationale Systeme der Repräsentation und Rechenschaftspflicht (*accountability*) müssten erst einmal etabliert werden.

Zweitens zielt das Internationale Recht heute darauf ab, Eigentumsrechte direkt zu regulieren. Schlüsselmerkmale des neuen Zeitalters sind die Internationalisierung von Eigentumsrechten, d.h. ihre Spezifikation, Artikulation und Durchsetzung durch das Internationale Recht, oder der Umstand, dass der Wandel in Form und Inhalt von Eigentumsrechten durch das Eingreifen des Internationalen Rechts bewerkstelligt wird. Es gibt eine ganze Reihe von einander überlappenden Entwicklungen/Maßnahmen, durch die internationale Eigentumsrechte festgeschrieben werden: a) die internationale Spezifikation und Regulation intellektueller Eigentumsrechte (TRIPS); b) die Privatisierung von Staatseigentum mittels der internationalen Finanzinstitutionen und des internationalen Währungsrechts; c) die Errichtung eines Netzwerks von internationalen Gesetzen, welche Einschränkungen der Mobilität und der Tätigkeiten des transnationalen Unternehmenssektors aufheben²; d) eine Definition von „nachhaltiger Entwicklung“, die eine Umverteilung von Eigentumsrechten zwischen der Ersten und der Dritten Welt (Uimonen & Whalley 1997: 66) ebenso impliziert wie – unter bestimmten Bedingungen – eine Regulierung von Produktionsprozessen und -methoden (ebd.; vgl. auch Chimni 2000b; 2002b); e) die Umgestaltung des Feldes des gemeinsamen Erbes der Menschheit – sei es im Bereich des Wissens, der Umwelt oder

2 Eine ganze Reihe von internationalen Gesetzen sucht das transnationale Kapital von räumlichen und zeitlichen Einschränkungen zu befreien: hunderte von bilateralen Investitionsschutzabkommen, das Agreement on Trade Related Investment Measures, „weiche“ Gesetzestexte wie die Guidelines on Foreign Investment der Weltbank (1992), der Vorschlag auf der Tagesordnung der Doha-Runde, über ein multilaterales Abkommen über Investitionen zu verhandeln, die Errichtung einer Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA) unter der Schirmherrschaft der Weltbank und schließlich die Erklärung des IMF Interim Committee vom September 1997 mit ihrem Vorstoß in Richtung auf Konvertibilität der Leistungsbilanz. Dagegen wurde der Entwurf eines Code of Conduct on Transnational Corporations, der bestimmte Pflichten auferlegte – Respektierung der Ziele des Empfängerlandes, Transparenz, Berücksichtigung von Umweltbelangen usw. – aufgegeben. Ferner wurde das UN Centre for Transnational Corporations 1993 geschlossen.

spezifischer geografischer Räume, etwa des Meeresgrundes – zu einem System von Eigentumsrechten von Unternehmen (Teepie 1997: 15).

Drittens definiert das Internationale Recht im Bereich der Warenzirkulation die Bedingungen, unter denen der internationale Austausch stattfinden soll. Es legt unter anderem Regeln über Güterverkauf, Marktzugang, Regierungseinnahmen, Subventionen und Dumping fest. Viele dieser Regeln zielen darauf ab, die Unternehmen der Ersten Welt gegenüber effizienterer Produktion außerhalb zu beschützen, während gleichzeitig Märkte in der Dritten Welt zum Nutzen der Ersten Welt aufgebrochen werden. So versucht man heute, die Bestimmungen des Marktzugangs mit der Regulierung von Produktionsprozessen und -methoden zu koppeln, um es den Staaten der Ersten Welt zu ermöglichen, nicht-tarifäre Schranken gegen aus der Dritten Welt exportierte Waren zu errichten (Chimni 2000b; 2002b). Andererseits werden manche Formen der Marktintervention aber auch missbilligt. Beispielsweise werden internationale Abkommen über den Warenaustausch, die versuchen, die Einkommen von Dritte-Welt-Ländern aus Primärgüterexporten zu stabilisieren, aktiv behindert (Chimni 1987; 1999: 341).

Viertens verlangt das Internationale Recht zunehmend die „Deterritorialisierung der Währungen“, was die Idee einer „nationalen Währung“ unter wachsenden Druck setzt. Die Erste Welt nutzt gegenwärtig die internationalen Finanzinstitutionen sowie die fortlaufenden Verhandlungen über das GATS (*General Agreement on Trade and Services*), um die Staaten der Dritten Welt zu zwingen, monetäre Arrangements zu akzeptieren, die nicht unbedingt in ihrem Interesse sind, z.B. die Konvertibilität der Leistungsbilanz (Raghavan 2002). So wird es nicht mehr lange dauern, bis die Konvertibilität der Leistungsbilanz trotz ihrer negativen Konsequenzen für die Ökonomien der Dritten Welt zur Norm wird (Bhagwati 1998: 7-12). Wie die Ostasienkrise gezeigt hat, zeitigt der Verlust der monetären Souveränität gravierende negative Folgen auf die einfachen Menschen in der Dritten Welt.

Fünftens wurde die Internationalisierung der Eigentumsrechte begleitet von der Internationalisierung des Menschenrechtsdiskurses. Die Diskussion über Menschenrechte hat in den internationalen Beziehungen und im Internationalen Recht universelle Präsenz gewonnen (Douzinas 2000: 1; Teubner 1997: 770; Wilson 1997: 1). Dass die Allgegenwart dieses Diskurses im Internationalen Recht zusammenfiel mit zunehmendem Druck auf Dritte-Welt-Staaten, neoliberale Politiken zu implementieren, ist kein Zufall; das Recht auf Privateigentum mit allem, was dazugehört, ist zentral für den Menschenrechtsdiskurs (Chimni 1993: 291). Wenngleich die Menschenrechtssprache effektiv genutzt werden kann, um den Ausbeutungs- und Überwachungsstaat anzuprangern und anzugreifen, ist ihr

Emanzipationsversprechen begrenzt durch eben jenen Faktor, der ihre universelle Präsenz ermöglicht hat, nämlich die Internationalisierung von Eigentumsrechten. Dieser Widerspruch bietet seinerseits die Grundlage für die Rechtfertigung aufdringlicher Einmischung in souveräne Räume der Dritten Welt. Denn die Implementierung neoliberaler Politiken ist zumindest *eine* signifikante Ursache für die Zunahme internationaler Konflikte in der Dritten Welt (Orford 1997; s. auch OAU Report 2000).

Sechstens hat die von den internationalen Finanzinstitutionen und durch das internationale Währungsrecht verordnete Deregulierung der Arbeitsmärkte zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft in der Dritten Welt geführt. Deregulierung ist ein integraler Bestandteil der Strukturanpassungsprogramme. Sie gründet auf „dem Glauben, dass exzessive Regierungseinmischung in Arbeitsmärkte [...] ein ernsthaftes Hindernis für Anpassung darstellt und deshalb beseitigt oder abgeschwächt werden sollte“ (Lim 1996: 19f). Die wachsende Konkurrenz zwischen Dritte-Welt-Ländern um ausländische Investitionen hat zusätzlich zu einer Lockerung der Arbeitsplatzstandards und zu einem „Wettlauf nach unten“ geführt (Oloka-Onyango & Udagama 2000: § 34).

Siebtens wird der Begriff der Jurisdiktion komplexer gefasst als jemals zuvor. Im Zeitalter der Globalisierung überschneiden sich verschiedene Jurisdiktionen, was in vorher nicht gekanntem Ausmaß zu multipler – oder gleichzeitiger – und extraterritorialer Rechtsprechung führt: Wo Internationales Recht nicht in die nationalen Räume vordringt, erlassen mächtige Staaten Gesetze, die extraterritoriale Auswirkungen haben (Shaw 1997; Chimni 2002b). Deshalb herrscht in Dritte-Welt-Staaten eine berechtigte Furcht vor einer „Tyrannei der Gleichheit“ oder einer „transnationalen Ausbreitung der westlichen Gouvernamentalität“ (Wiener 1999: 188, 195). Diese Furcht wird noch verstärkt dadurch, dass internationale Gesetze zunehmend auf eine Art verstanden werden, die den Begriff der Jurisdiktion neu definiert. Beispielsweise werden im Internationalen Recht die Menschenrechte auf verschiedene Weisen als Schranken für die souveräne Rechtsprechung interpretiert, wie sich an Entwicklungen vom Fall Pinochet bis hin zu bewaffneten humanitären Interventionen zeigt (Chimni 2001: 103). Obgleich diese Entwicklungen eine progressive Dimension aufweisen, können sie doch leicht missbraucht werden, um Führer und Völker der Dritten Welt zu bedrohen, wenn diese nicht bereit sind, die Diktate der Ersten Welt hinzunehmen.

Achtens hat sich die Anzahl internationaler Gerichtshöfe vervielfältigt, was die Bedeutung der nationalen Rechtssysteme bei der Konfliktlösung zurückdrängt. Die Bandbreite reicht von internationalen Strafgerichtshöfen über internationale Wirtschaftsschiedsgerichte bis hin zum

Streitschlichtungsmechanismus der Welthandelsorganisation (WTO). Problematisch daran ist nicht die stärkere Internationalisierung der Rechtsinterpretation und die Durchsetzung von Regeln, sondern deren unterschiedliche Bedeutung für und Auswirkung auf die Staaten und Völker der Dritten Welt. Ein Beispiel für solche Praktiken ist die in der Ad-Hoc-Einrichtung von internationalen Strafgerichtshöfen angelegte Missachtung der Überzeugungen und Rechtssysteme von Gesellschaften, die von internen Konflikten heimgesucht werden, während die USA sich zugleich weigern, das Rom-Statut zu ratifizieren (Rajagopal 1998; 2000). Betrachten wir ebenso die ungleichen Auswirkung des Streitschlichtungsmechanismus der WTO. Akzeptiert unter der Annahme, dieser regelgeleitete und obligatorische Mechanismus werde die Interessen der Dritte-Welt-Länder schützen, zeigte sich, dass die materiellen Regeln selbst eine Schlagseite zugunsten der Ersten Welt aufweisen und deshalb nicht die erwarteten Fortschritte beim Marktzugang gebracht haben. Zudem hat das WTO-Berufungsgremium die Dokumente in einer Weise interpretiert, die die von den Staaten der Dritten Welt akzeptierte Balance zwischen Rechten und Pflichten hintertreibt.³

Neuntens ist der Staat nicht länger der einzige Beteiligte am internationalen Rechtsgeschehen, obwohl er der Hauptakteur der Gesetzgebung bleibt. Der Globalisierungsprozess bricht die historische Einheit von Recht und Staat entzwei und schafft „unabhängig von den Nationalstaaten eine Vielzahl von dezentralisierten Rechtssetzungsprozessen in verschiedenen Sektoren der Zivilgesellschaft“ (Teubner 1997: xiii). Dies ist keine ganz unwillkommene Entwicklung. Aber der „paradigmatische Fall“ für ein „globales Recht ohne Staat“ ist die *Lex Mercatoria*, was zeigt, dass das transnationale Kapital die wichtigste Triebkraft der dezentralisierten Rechtssetzung ist (ebd.: 3, 8). Die Praktiken der *Lex Mercatoria* umfassen standardisierte Verträge, Handelsbräuche, freiwillige Selbstverpflichtungen, Privatinstitutionen, welche Rechtsregeln zur Übernahme vorschlagen, interne Firmenvereinbarungen und Ähnliches. Manche dieser Praktiken verdienen aus verschiedenen Gründen unsere Aufmerksamkeit. Der erste liegt im Fehlen eines „öffentlichen“ Einflusses bei der Setzung von Unternehmensrecht ohne den Staat. Zweitens nutzen Unternehmen ihre „innere Legalität“, um Steuern und anderen Verpflichtungen aus dem Weg zu gehen. Drittens kann die interne Rechtsordnung unter anderem genutzt werden, um sich selbst als gesetzestreu und Menschenrechte achtend darzustellen. Dies ist beispielsweise der Fall bei freiwilligen Selbstverpflichtungen von transnationalen Konzernen.

3 Chimni 2000b; 2002b; zu Problemen mit den internationalen Wirtschaftsschiedsgerichten vgl. Sornarajah 1991; 1997

Zehntens gibt es weiterhin eine Weigerung, zwischen Staaten unterschiedlichen Entwicklungsniveaus positiv zu differenzieren. Das Internationale Recht formuliert heute Regeln, welche die Probleme der ungleichen globalen Entwicklung zu transzendieren und einheitliche globale Standards zu schaffen versuchen, um die Mobilität und das Operieren des transnationalen Kapitals zu erleichtern. Es bleibt kein Raum für die Anerkennung der Belange von Staaten und Völkern, die unter lange währender kolonialer Herrschaft standen. Die Verordnung einheitlicher globaler Standards in Bereichen wie dem des intellektuellen Eigentums bedeutet, dass der Dritte-Welt-Staat die Autorität verloren hat, seinen existenziellen Bedingungen entsprechende Technologie- und Gesundheitspolitiken zu formulieren.

Elftens wird die Beziehung zwischen dem Staat und den Vereinten Nationen umgestaltet. Die Organisation greift zu ihrer Finanzierung zunehmend auf das transnationale Kapital zurück. Dieses hat auch im Innern verschiedener UN-Organen eine größere Rolle zu spielen begonnen (Chimni 1999). Joe Oloka-Onyango und Deepika Udagama (2000) warnen:

„Es besteht die Gefahr, dass es solche Verbindungen ausnutzt und den Idealen und Prinzipien, für die die Vereinten Nationen gegründet wurden und zu denen sie sich weiterhin bekennen, nur Lippenbekenntnisse zollt. Weil die Akteure, mit denen diese Verbindungen bestehen, eine bedeutend höhere finanzielle und politische Schlagkraft haben, ist darüber hinaus zu befürchten, dass die Vereinten Nationen, am Ende als Verlierer dastehen.“

Was man die Privatisierung des Systems der Vereinten *Nationen* nennen könnte, verringert unter anderem die Chance, dass die Organisation im Zentrum kollektiver Aktionen von Dritte-Welt-Ländern stehen könnte.

Alles in allem liegt die Bedeutung der Umgestaltung der Beziehung zwischen Staat und Internationalem Recht in der Herstellung von fruchtbaren Bedingungen für das globale Operieren des Kapitals und in der Förderung, der Ausweitung und dem Schutz von internationalisierten Eigentumsrechten. Eine transnationale herrschende Elite hat sich gebildet und leitet diesen Prozess; die herrschende Elite der Dritten Welt spielt dabei die Rolle des Juniorpartners. Das Ziel ist die Schaffung eines globalen *Governance*-Systems, welches zum Nachteil der Menschen in der Dritten Welt den Bedürfnissen des internationalen Kapitals angepasst ist. Wenn dieser Trend umgekehrt werden soll zugunsten von mehr Gleichheit und Gerechtigkeit, muss die Schlacht um die Köpfe der EntscheidungsträgerInnen und der Menschen in der Dritten Welt gewonnen werden. Kurz: der Wandel in der Konstellation von Macht, Wissen und Internationalem Recht muss dringend begriffen werden, wenn die Völker der Dritten Welt sich der Rekolonisierung widersetzen sollen.

Ideologie, Gewalt und Internationales Recht

Nach einer alten Vorstellung, welche den Wandel der Zeiten überlebt hat, erhalten die in der Gesellschaft herrschenden sozialen Kräfte ihre Herrschaft aufrecht, indem ihre Weltsicht von den Beherrschten als naturgegeben anerkannt wird. Gewalt wird nur angewendet, wenn sie absolut notwendig ist. Die Sprache des Rechts hat in diesem Gefüge stets die bedeutsame Rolle gespielt, herrschende Ideen zu legitimieren, denn der Rechtsdiskurs wird gewöhnlich mit Rationalität, Neutralität, Objektivität und Gerechtigkeit in Verbindung gebracht. Internationales Recht stellt keine Ausnahme von dieser Regel dar. Es repräsentiert eine Kultur, welche die Matrix konstituiert, in der globale Probleme angegangen, analysiert und gelöst werden. Diese Kultur wird von den zur jeweiligen Zeit herrschenden Ideen gestaltet und gerahmt. Heute beinhalten diese Ideen ein spezifisches Verständnis des Konzepts von „globaler Regierungsführung“ (*global governance*) und damit einhergehender Vorstellungen über Staat, Entwicklung – oder Nicht-Entwicklung – und Rechten.

In dem facettenreichen Prozess, durch den die Kultur des Internationalen Rechts ausgeformt wird, spielen akademische Institutionen mit ihrem Ansehen und ihrer Macht eine Schlüsselrolle. RechtsforscherInnen in der Dritten Welt nehmen sich die im Norden veröffentlichten Bücher und Zeitschriften zum Vorbild. Aufgrund ihrer Lektüre entscheiden sie, was sich zu tun lohnt und was nicht. Deshalb ist es wichtig, dass Dritte-Welt-JuristInnen im Internationalen Recht sich dagegen wehren, fraglos eine Wissenschaft zu reproduzieren, die aus der Perspektive von Menschen der Dritten Welt suspekt ist. Insbesondere progressive Gelehrte müssen auf der Hut sein, denn

„Kulturimperialismus (amerikanischer oder anderer) wirkt niemals verbindlicher, als wenn er von solchen Intellektuellen (oder von ‘Intellektuellen *of Color*’ im Fall von rassifizierter Ungleichheit) vorangetrieben wird: Intellektuellen, die über jeden Verdacht erhaben scheinen, für die hegemonialen Interessen eines Landes (und man könnte hinzufügen: Systems, B.S.C.) zu werben, gegen das sie die Waffen der Sozialkritik erheben“ (Bourdieu & Wacquant 1999: 51).

Auch internationale Institutionen spielen eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung einer bestimmten Kultur des Internationalen Rechts. Sie „legitimieren ideologisch die Normen der Weltordnung“, kooptieren die Elite peripherer Länder und absorbieren gegenhegemoniale Ideen (Cox 1993). Zudem gestalten sie aktiv die Themen für kollektive Diskussionen in einer Weise, die den normativen Rahmen in Einklang mit den Interessen der dominanten Staaten bringt (Chimni 1999). Nur eine oppositionelle Koalition kann Gegendiskurse entwickeln, welche die hegemoniale Sichtweise

dekonstruieren und herausfordern. Die alternative Vision muss dabei auf die einzelnen Elemente des hegemonialen Diskurses antworten.

Das Konzept der „guten Regierungsführung“

Während es seine eigene Geschichte ausblendet und das Prinzip unterschiedlicher Behandlung preisgibt, legitimiert sich das globalisierende Internationale Recht heutzutage durch eine Sprache der Schuldzuweisung. Der Norden versucht, sich moralisch ins Recht zu setzen, indem er die Völker der Dritten Welt, besonders die afrikanischen, als unfähig zur Selbstregierung darstellt und hofft, dadurch das Konzept des Imperialismus zu rehabilitieren (Furedi 1997: 79). Die Regierungsunfähigkeit wird als Hauptgrund für zahlreiche innerstaatliche Konflikte und die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen angeführt; dies mache humanitäre Hilfe und Interventionen durch den Norden notwendig. Deswegen ist es sinnvoll, sich zu vergegenwärtigen, dass Kolonialismus auf der Grundlage humanitärer Argumente – nämlich als Zivilisierungsmission – gerechtfertigt wurde. Das ist heute nicht anders (Anghie 1999: 25; Gathii 1999: 107). Tatsächlich ist „der Humanitarismus *die* Ideologie der hegemonialen Staaten im Zeitalter einer durch das Ende des Kalten Krieges und eine wachsende Nord-Süd-Spaltung gekennzeichneten Globalisierung“ (Chimni 2000b: 244). Dabei bleibt unbeachtet, wie internationale ökonomische und politische Strukturen und Institutionen dazu beitrugen, die Abhängigkeit der Völker in der Dritten Welt voranzutreiben und interne Konflikte zu schüren.

Menschenrechte als Allheilmittel

Gerahmt ist die Ideologie des Humanitarismus durch den Menschenrechtsdiskurs. Dessen Globalisierung ist eine Folge des Glaubens daran, dass das Reich der Rechte ein Heilmittel für fast alle Missstände bereithält, welche Dritte-Welt-Länder heimsuchen – freilich ein Glaube mit einer partikularen Perspektive auf Rechte. Dies erklärt auch die Empfehlung des Menschenrechtsmantras für Nachkriegsgesellschaften (Chimni 2002a). Wenige würden abstreiten, dass die Globalisierung von Menschenrechten tatsächlich eine wichtige Grundlage dafür bietet, die Anliegen von Armen und Marginalisierten in der Dritten Welt voranzubringen. Selbst die Konzentration auf politische und Bürgerrechte ist hilfreich im Kampf gegen schädliche Politik seitens des Staates und internationaler Institutionen. Gleichwohl ermöglicht dieser Fokus, indem er persönliche gegenüber sozialen und ökonomischen Rechten privilegiert, die neoliberale Agenda voranzutreiben. So nährt das

permanente Scheitern der Einführung von Wohlfahrtsrechten den Eindruck, dass die Sprache der politischen und der Bürgerrechte Machtbeziehungen mystifiziert und persönliche Rechte fest verankert. Dieser Eindruck wird durch den Umstand verschärft, dass der internationale Menschenrechtsdiskurs jegliche Diskussion bezüglich der Rechenschaftspflicht von internationalen Institutionen wie IWF/Weltbank oder WTO scheut, obwohl diese eine Politik unterstützen, die schwerwiegende Auswirkungen sowohl auf die politischen und bürgerlichen als auch auf die sozialen und ökonomischen Rechte der Armen hat. Schließlich besteht auch noch die Gefahr, politische und Bürgerrechte zu ernst zu nehmen, nämlich im Falle der „Gewalt, die das Streben nach Rechten untermauert“, indem sie Rechte durchsetzt, koste es was es wolle (Douzinas 2000: 315). In ihrem Namen werden Kriege und Interventionen entfesselt.

Erlösung durch die Internationalisierung von Eigentumsrechten

In den letzten Jahren wurde der neoliberale Staat als die einzig sinnvolle und rationale Ausprägung von Staatlichkeit angepriesen. Dies bildet die Grundlage, um die Erosion von Souveränität durch deren Verlagerung auf internationale Institutionen zu rechtfertigen. Ermöglicht wurde dadurch die Privatisierung und Internationalisierung von kollektivem nationalem Eigentum. Um den andauernden Prozess zu verstehen, gilt es, den Staat auf zwei unterschiedliche Weisen zu fassen. *Erstens* „sind Staaten eindeutig Institutionen territorialen Eigentums“ (Hont 1995). Das erklärt, warum Dritte-Welt-Diplomatie „die Funktion von Souveränität als Abgrenzung von Eigentumsrechten innerhalb der internationalen Gemeinschaft“ durch verschiedene Resolutionen zum Thema „natürlicher Ressourcen“ hervorgehoben hat (Blanley & Inavatullah 1996: 91; s. auch Schrijver 1997). Diesbezüglich hat mit dem ideologischen Angriff, der erklärt, dass die Internationalisierung von Eigentumsrechten der sicherste Weg sei, Menschen in der Dritten Welt Wohlstand zu bringen, eine Wandlung begonnen. *Zweitens* muss der Staat „als eine soziale Form, eine Form sozialer Beziehungen“ verstanden werden (Holloway 1995: 119; s. auch Palan u.a. 1996). Dies erlaubt es, sich des Konzeptes von einem „nationalen Interesse“ zu entledigen, und ermöglicht die Einsicht, dass herrschende Eliten in der Dritten Welt aktiv mit ihren Pendants in der Ersten Welt zusammenwirken, um in ihrem eigenen Interesse den Prozess der Privatisierung und Internationalisierung von Eigentumsrechten zu vertiefen. Dieser Prozess wird durch die Diskreditierung aller anderen Formen von Staatlichkeit ideologisch legitimiert.

Solch einem Denken muss entgegen getreten werden, um den Reichtum von Völkern der Dritten Welt zu bewahren.

Das Konzept der Nicht-Entwicklung

In den letzten Jahren wurde behauptet, „Entwicklung“ als solche stelle ein Trojanisches Pferd dar und die Ideologie, die sie verkörpert, sei dafür verantwortlich, dass Dritte-Welt-Völker und -Staaten sich bereitwillig in die imperiale Umarmung begeben (Escobar 1997: 497). Wenn Dritte-Welt-Länder nur Nicht-Entwicklung – welcher lokalen Variante auch immer – wählten, bliebe ihren Menschen ein großer Teil der Not erspart, die sie in der post-kolonialen Ära zu erleiden hatten. Sicherlich hat es in der post-kolonialen Ära im Namen von Entwicklung massive Verletzung der Menschenrechte einfacher Leute gegeben. Jedoch muss die spezielle Art der Entwicklungspolitik im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen oder Neoliberalismus dafür haftbar gemacht werden, nicht das Streben der Menschen nach mehr Wahlmöglichkeiten und einem höheren Lebensstandard. Das unkritische Zelebrieren von allem Nicht-Modernen stellt lediglich einen Weg dar, die Entwicklung von Dritte-Welt-Ländern zu hemmen. Es läuft zudem Gefahr, unterdrückerische herkömmliche Strukturen in der Dritten Welt zu romantisieren. Vonnöten ist wohl ein kritischer Ansatz, der das durch die Moderne entstandene Unbehagen anerkennt, ohne dabei deren Anziehungskraft im Vergleich zu vorkapitalistischen Gesellschaften zu vernachlässigen (Tomlinson 1991: 144).

Anwendung von Gewalt

Zuweilen wird die Auffassung vertreten, dass mächtige Staaten ihre Herrschaft im internationalen System durch die Macht der Ideen statt durch Gewaltanwendung ausüben. Jedoch wenden sie von Zeit zu Zeit Gewalt an sowohl, um ihrer unermesslichen militärischen Überlegenheit Ausdruck zu verleihen, als auch, um die Möglichkeit jeglicher Anfechtung ihrer Weltordnungsvorstellung im Keim zu ersticken. In solchen Fällen scheinen dominante Staaten nicht durch internationale Rechtsnormen eingeschränkt zu sein, sei es in Bezug auf die Anwendung von Gewalt oder auf ein Minimum an Respekt für das humanitäre Völkerrecht. Dafür sind die US-Intervention in Nikaragua, der Golfkrieg⁴ und die NATO-Intervention im Kosovo nur

4 Anm. d. Redaktion: Gemeint ist hier offenbar der zweite Krieg gegen den Irak, der 2003 begann.

einige Beispiele. Somit ist Frieden in der heutigen Welt auf vielerlei Weise ein Korrelat von Herrschaft.

Die Geschichte von Widerstand und Internationalem Recht

Die herrschende Ideologie zu kritisieren ist notwendig, wenn die Interessen von Völkern der Dritten Welt gewahrt werden sollen. Allerdings muss dies einhergehen mit einer Theorie des Widerstands. Die Kritik muss untrennbar mit den Kämpfen von Menschen gegen ungerechte und unterdrückende internationale Normen verbunden sein. Ein Vorschlag für eine Theorie des Widerstands muss sich jenseits der Fallstricke von liberalem Optimismus auf der einen Seite und linkem Pessimismus auf der anderen bewegen. Die erste Sichtweise nimmt an, die Welt bewege sich fortwährend in Richtung einer gerechten Weltordnung und mehr Recht und mehr Institutionen stellten Schritte in diese Richtung dar. Die zweite Perspektive lehnt diesen Fortschrittsnarrativ gänzlich ab. Gemäß dieser Auffassung wird „in gewisser Weise ... auf dieser Bühne immer dasselbe Stück gespielt, jenes Stück nämlich, das Herrscher und Beherrschte unablässig aufführen.“ (Foucault 2002: 176). Verbunden ist dieses Verständnis mit einem radikalen Zweifel an Rechtsvorschriften: „Die Regeln selbst sind leer, gewalttätig, nicht zweckbezogen: Sie können jedem Zweck dienen und lassen sich von jedem für seine Zwecke nutzen.“ (ebd.: 177). Eine dritte Perspektive hingegen möchte den breiten Zwischenraum zwischen diesen Extremen einnehmen. Sie verschreibt sich weder der vereinfachenden Annahme, dass sich die Menschheit unweigerlich und unaufhaltsam in Richtung einer gerechten Weltordnung bewege, noch der, dass Widerstand gegen Herrschaft historisch nichts bewege.

Eine Schlüsselfrage aus der Perspektive einer Theorie des Widerstands ist die nach den Akteuren. Genauer gesagt geht es um die Rolle der Alten Sozialen Bewegungen (ASB) für die Einführung einer gerechten Weltordnung. Heute wird die Geschichte des Widerstands in der Dritten Welt mehr und mehr mit den Neuen Sozialen Bewegungen (NSB) in Verbindung gebracht (Rajagopal 2000). Im Norden betraten die NSB in den 1970ern mit einem Schwerpunkt auf einzelne Themenbereiche die Bühne: Frauenbewegung, Ökologiebewegung, Friedensbewegung, Schwulen- und Lesbenbewegung usw. (Wallerstein 1990: 41). Ein Jahrzehnt später machten sie ihre Präsenz im Süden spürbar. Das Zusammenbrechen des „real existierenden Sozialismus“ und die anschließende Marginalisierung von Klassenbewegungen führten zu einer starken Präsenz der NSB. Diese stehen, verallgemeinert gesprochen, den ASB mit ihrem Schwerpunkt auf Klassenkämpfen skeptisch gegenüber.

Die ASB kamen im 19. Jahrhundert auf, als sich die Arbeiterklasse ausreichend organisiert hatte, um eine Eroberung der Staatsmacht anstreben zu können. Der mit erhöhter Mobilität von Kapital und Intensivierung von innerstaatlichem wie von zwischenstaatlichem Handel einhergehende Globalisierungsprozess brachte auch „riesige Bewegungen“ in der globalen Arbeiterschaft mit sich (Harvey 2000: 42). Selbstverständlich „ist der Großteil der Reservearmee des Kapitals in den geographischen Peripherien des Systems angesiedelt“ (Amin 1990: 99). Diese Reservearmee setzt sich zusammen aus der enormen Masse der städtischen Arbeitslosen und Teilzeitbeschäftigten wie auch aus der großen Masse der Arbeitslosen auf dem Land (ebd.). Mit anderen Worten: Niemals zuvor hat die Parole „Proletarier aller Länder vereinigt euch“ (MEW 4: 493) für so viele so viel bedeutet.

Es ist jedoch nicht gänzlich überraschend, dass Klassenkämpfe von den NSB vernachlässigt werden, da die ASB es nicht geschafft haben, mit ihnen Kontakte zu knüpfen. Die Privilegierung nicht-klassenbasierter Kämpfe wird zudem von der transnationalen herrschenden Elite ermutigt, denn dies verhindert einen effektiven Widerstand gegen ihre neoliberale Politik. Zu guter Letzt können globale Strategien und konzentrierte Macht nicht mit dezentralen Mitteln und Formen des Widerstands bekämpft werden. Unter diesen Umständen müssen wir „bewahren, was in den Kämpfen der Periode von 1850-1950 erreicht wurde – sowohl die konkreten Institutionen als auch das intellektuelle Verständnis –, und dem eine starke Prise der kühnen neuen Ansätze hinzufügen, die aus der Erfahrung nach 1945 abgeleitet wurden“ (Wallerstein 1990). Es bedarf eines Dialogs zwischen Alten und Neuen Sozialen Bewegungen.

Selbstverständlich ist es auch notwendig, über langfristige Ziele nachzudenken. Wir wollen hier die Idee des Sozialismus wieder aufgreifen. Sie sollte heute so verstanden werden, dass sie das Streben der subalternen Menschen nach Gleichbehandlung und Gerechtigkeit ausdrückt. *Das Ideal muss durch gewaltlose Mittel erreicht werden und sollte jegliche Form dogmatischen Denkens und undemokratischer Praktiken ausschließen.* Das Ideal des *demokratischen Sozialismus* wird mittels *Reform* und nicht durch *Revolution* verwirklicht und *schließt ein Vertrauen auf Marktinstitutionen nicht aus*. Es wird durch die kollektiven Kämpfe verschiedener unterdrückter und marginalisierter Gruppen umgesetzt. Wir brauchen

„eine internationale politische Bewegung, die fähig ist, auf eine angemessene Art die unzähligen Formen des Unbehagens zu bündeln, das aus der nackten Ausübung bürgerlicher Macht im Streben nach einem utopischen Neoliberalismus erwächst“ (Harvey 2000: 49).

Mit anderen Worten: Es ist nötig, eine Bewegung zu gründen, die Raum und Zeit transzendiert und NSB wie ASB in jede Auseinandersetzung einbezieht. Von Seattle bis Genua erleben wir heute das Aufleben einer Stimmung gegen die neoliberale Form der Globalisierung. Neue Formen des Kampfes wurden erdacht, um Menschen gegen die Ungerechtigkeiten der Globalisierung zu mobilisieren. Der digitale Raum wurde geschickt und einfallsreich genutzt, um eine globale Öffentlichkeit zu schaffen, in der die sich entwickelnde internationale Zivilgesellschaft ihren Protest bekunden kann. Wenn diese Proteste die ASB einbezögen, letztere darauf eingingen und alle gemeinsam eine geschlossene Front bildeten, gäbe es viel zu feiern.

Vom Standpunkt der TWAIL aus ist es *erstens* notwendig, die Geschichte des Widerstands zu einem integralen Bestandteil der Geschichte des Internationalen Rechts zu machen. Es könnte notwendig sein, mit literarischen und künstlerischen Formen – Theaterstücke, Ausstellungen, Romane, Filme – zu experimentieren, um die Vorstellungskraft jener anzusprechen, die gerade erst die Welt des Internationalen Rechts betreten haben. *Zweitens* gilt es, mit anderen KritikerInnen des neoliberalen Ansatzes im Internationalen Recht Allianzen zu schmieden. So beschäftigen sich beispielsweise sowohl feministische als auch Dritte-Welt-Wissenschaft mit der Frage der Exklusion durch Internationales Recht. Es bestehen also Möglichkeiten, eine kohärente und umfassende Alternative zur etablierten Wissenschaft des Nordens zu entwickeln. *Drittens* müssen wir handfeste Veränderungen der bestehenden internationalen Rechtsregimes untersuchen und entwickeln. Die Artikulierung von Forderungen würde den ASB und NSB Hilfestellung dabei leisten, ihre Anliegen so zu formulieren, dass sie den Menschen in der Dritten Welt nicht zum Schaden gereichen.

Ausblick: Weiterführende Überlegungen zu einer TWAIL-Forschungsagenda

Zukünftige Aufgaben von TWAIL zu entwickeln, wird durch die Konventionen darüber, was als akzeptable Ziele und was als gutes akademisches Arbeiten gilt, empfindlich eingeschränkt. Demgegenüber halten wir kritische Dritte-Welt-WissenschaftlerInnen dazu an, sich willentlich in „Unverantwortlichkeit“ zu üben, wo dies vonnöten ist, um den gegenwärtigen Globalisierungsprozess nachhaltig zu kritisieren und gerechte alternative Zukunftsszenarien zu entwerfen. Die Selbstverpflichtung zur Arbeit an einer gerechten Weltordnung muss im Bereich des Internationalen Rechts selbstverständlich in eine konkrete Forschungsagenda übersetzt werden. Zusätzlich zu den bereits identifizierten ideologischen und substanziellen

Aufgaben führen wir im Folgenden einige Themen auf, die der Aufmerksamkeit durch Dritte-Welt-ForscherInnen bedürfen.

Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht internationaler Institutionen

Wer den gegenwärtigen Zustand der Beziehungen zwischen Staat und Internationalem Recht in Frage stellen will, muss die Beschränkungen identifizieren, die auf der innerstaatlichen und transnationalen Bühne dem Erreichen von Demokratie entgegenstehen, und die globale Agenda für Demokratie vorantreiben. Globale Demokratie wird das Resultat der allmählichen Zunahme der Transparenz und Rechenschaftspflicht von Schlüsselakteuren wie Staaten, internationalen Institutionen und transnationalen Unternehmen sein. In dieser Hinsicht gibt es noch viel zu tun. So spiegelt zum Beispiel Rechenschaftspflicht den Umstand wider, dass internationale Institutionen als juristische Personen Rechte besitzen. Dies ist „ein allgemeines Völkerrechtsprinzip“, welches „das Auftreten und die Folgen illegaler Handlungen“, und speziell die Zahlung von Entschädigung für entstandenen Schaden betrifft (Brownlie 1990: 433, 701). Es ist notwendig, dieses Verständnis auszuarbeiten und das Recht – entweder in Form einer Deklaration oder eines Abkommens – in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von internationalen Institutionen zu entwickeln. Dies würde es unter anderem erlauben, mächtige Einrichtungen wie IWF, Weltbank und WTO gegenüber den Armen weltweit zur Verantwortung zu ziehen. Für das Erreichen dieses Ziels ist es ebenfalls dringend nötig, die Entscheidungsfindung innerhalb dieser Institutionen zu demokratisieren.

Erhöhung der Rechenschaftspflicht von transnationalen Unternehmen

Es gibt mehrere Möglichkeiten, um transnationale Konzerne (TNK) innerhalb des Internationalen Rechts zur Verantwortung zu ziehen. Schritte könnten umfassen: a) Annahme des Entwurfs eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für TNK; b) die Geltendmachung von Verbrauchersouveränität, welche sich im Boykott von Waren von TNK ausdrückt, die sich nicht an minimale Menschenrechtsstandards halten; c) die Kontrolle freiwilliger Selbstverpflichtungen, die von TNK in der Hoffnung erlassen werden, ihr öffentliches Ansehen zu verbessern; d) der Gebrauch von Aktionärsrechten, um auf die Notwendigkeit von Fairness und Gerechtigkeit im Handeln von TNK zu verweisen; e) die einflussreiche Verwendung von innerstaatlichen

Rechtsordnungen, um die unterdrückerischen Praktiken von TNK aufzudecken; f) Kritik an Institutionen wie der Internationalen Handelskammer, weil und sofern sie die Interessen von TNK auf Kosten der Anliegen einfacher BürgerInnen vorantreiben (Irene Report 2000; s. auch Madeley 1999). All diese Maßnahmen erfordern kritische Interventionen der Internationalen Rechtswissenschaft.

Entwicklung eines Konzepts uneingeschränkter Souveränität als eines Rechts von Völkern und nicht von Staaten

Forschung muss sich darauf richten, das Prinzip der uneingeschränkten Souveränität über „natürliche Ressourcen“ in eine Reihe von Rechtskonzepten zu übersetzen, welche die Interessen von Völkern der Dritten Welt, nicht die ihrer Eliten, einbinden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, auf die schwierige Frage einzugehen, wie die Hoheitsrechte von Völkern rechtlich ausgefüllt werden können. Diesbezüglich fehlen oftmals einschlägige rechtliche Kategorien; sie sind auch schwer praktisch umzusetzen. So fordert beispielsweise Artikel 8(j) der Biodiversitäts-Konvention die Ermächtigung lokaler Gemeinschaften. Jedoch war es wegen fehlender Klarheit über die rechtliche Definition lokaler Gemeinschaften nicht einfach, diese Bestimmung umzusetzen.

Effektiver Gebrauch der Sprache der Rechte

Es ist notwendig, die Sprache der Menschenrechte effektiv einzusetzen, um die Interessen von armen und marginalisierten Gruppen zu verteidigen. Die kürzlich von unterschiedlichen Menschenrechtsinstitutionen gefassten Beschlüsse, die auf die problematischen Aspekte internationaler Wirtschaftsregime verweisen, bieten die Möglichkeit, den Staaten und der Privatwirtschaft Konzessionen abzurufen. Die Implikationen dieser Resolutionen bedürfen einer gründlichen Analyse; ferner muss dafür gesorgt werden, dass sie sich auf die internationalen und nationalen rechtlichen Verfahren auswirken. Eine zweite verwandte Aufgabe besteht darin, die Scheinheiligkeit der Ersten Welt bei der Einhaltung von internationalen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht aufzudecken.

Verankerungen der Interessen der Völker in nicht-territorialisierten Rechtsordnungen

Die Entstehung von globalem Recht ohne den Staat muss aus der Perspektive der Völker analysiert werden. Dieser Prozess ist ermächtigend, insofern er von fortschrittlichen ASB und NSB dafür genutzt werden kann, durch das Verfassen einschlägiger Texte Internationalen Rechts alternative Weltordnungsvisionen zu entwerfen. In diese Richtung ist viel zu tun. Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit, „das Spannungsfeld zwischen der geozentrischen Legalität des Nationalstaats und der neuen egozentrischen Legalität von privaten internationalen Wirtschaftsakteuren“ zu erkunden, um sicherzustellen, dass die Interessen von Völkern in der Dritten Welt nicht geopfert werden (Robé 1997).

Schutz der Währungssouveränität durch Internationales Recht

Viel Forschung sollte darauf abzielen, Mittel und Wege zum Schutz der Währungssouveränität von Dritte-Welt-Ländern zu finden. Diese sichern sich derzeit unter anderem durch die Schaffung von Kapitalverkehrskontrollen, Besteuerung von Finanztransaktion, Vorschriften zu Mindestanlaufzeiten, regionale Währungsfonds usw. ab. Jedoch bedarf es einer neuen Finanzarchitektur, die stärker auf die Bedürfnisse der Staaten und Völker in der Dritten Welt eingeht. Dies erfordert eine sachkundige Intervention des Internationalen Rechts. Die Rolle, die internationale Finanzmärkte und -institutionen dabei spielen, die Währungssouveränität von Dritte-Welt-Ländern zu untergraben, wird aber selbst heute noch wenig verstanden.

Verbindung nachhaltiger Entwicklung mit Gerechtigkeit

Dringend nötig ist eine umfassende Reaktion auf globale Umweltprobleme. Aus Perspektive des Internationalen Rechts ist das inhaltslose Konzept der nachhaltigen Entwicklung rechtlich so zu füllen, dass die Entwicklung der Dritte-Welt-Länder nicht behindert wird (Chimni 1998b: 216). Im Moment nutzt der Norden alle Foren aus, um das zu verhindern, was Fredric Jameson „Verlustrangst“ nennt (Hardt & Weeks 2000: 167). Dies erklärt beispielsweise die Herangehensweise der Bush-Administration an das Kyoto-Protokoll. Mit anderen Worten: Es ist sicherzustellen, dass die Bürde, das Ziel nachhaltiger Entwicklung zu erreichen, nicht auf die arme Welt abgewälzt oder als protektionistisches Instrument genutzt wird.

Förderung der Bewegungsfreiheit von Menschen

Während Kapital und Dienstleistungen im Zeitalter der Globalisierung immer mobiler geworden sind, wird die ArbeiterInnenschaft räumlich eingegrenzt. In der Ära seit dem Ende des Kalten Krieg wurden zahlreiche restriktive Praktiken eingeführt, die die aus der unterentwickelten Welt fliehenden Flüchtlinge davon abhalten, in den Norden zu gelangen (Chimni 1998a; 2000a). Es bedarf einer fortwährenden Kritik dieser Praktiken. Dies wird, neben anderen Dingen, die Erste Welt daran hindern, sich als moralisch überlegen darzustellen.

Schlussfolgerung

Das Internationale Recht hat in den internationalen Beziehungen bisher stets den Interessen der herrschenden sozialen Kräfte und Staaten gedient. Wie die Geschichte zeigt, kann Herrschaft allerdings mit unterschiedlichen Graden von Autonomie für beherrschte Staaten koexistieren. In der Kolonialzeit bestand eine vollständige und offene Negation der Autonomie kolonisierter Länder. In Zeiten der Globalisierung lässt sich die Realität der Herrschaft am ehesten als zunehmend verborgener, komplexer, kumulativer Prozess begreifen. Eine wachsende Ansammlung von internationalen Gesetzen, Institutionen und Praktiken fügt sich zusammen, um die Unabhängigkeit von Dritte-Welt-Ländern zugunsten des transnationalen Kapitals und mächtiger Staaten zu untergraben. Auf der anderen Seite ist die herrschende Elite der Dritten Welt nicht in der Lage und/oder nicht willens gewesen, effektive politische und rechtliche Strategien zu entwerfen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, um die Interessen ihrer Völker zu schützen.

Jedoch müssen wir uns vor der Falle des Rechtsnihilismus durch die allgemeine und völlige Verdammung des gegenwärtigen Internationalen Rechts in Acht nehmen. Sicherlich kann nur dessen umfassende und fortwährende Kritik die Illusion bannen, dass es ein Instrument dafür sei, eine gerechte Weltordnung zu errichten. Es muss aber *erstens* bedacht werden, dass ein *zeitgemäßes* Internationales Recht auch ein, wenngleich zerbrechlicher, Schutzschild für die weniger mächtigen Staaten im internationalen System bietet. *Zweitens* kommt eine Kritik, die nicht von Aufbau gefolgt ist, einer inhaltslosen Geste gleich. Es bedarf einfallsreicher Lösungen in der Welt des Internationalen Rechts und internationaler Institutionen, wenn die Lebensverhältnisse der armen und marginalisierten Gruppen in der Dritten und Ersten Welt verbessert werden sollen. Dies erfordert unter anderem, die Widersprüche auszunutzen, die das internationale Rechtssystem kennzeichnen.

Die wirtschaftlichen und politischen Interessen der transnationalen Eliten können heute nicht direkt in internationale Rechtsnormen umgesetzt werden. Es ist nötig, die Illusion von Fortschritt aufrechtzuerhalten und die innere Kohärenz des internationalen Rechtssystems zu wahren. Hinzu kommt, dass individuelle rechtliche Regelwerke armen und marginalisierten Gruppen einige Zugeständnisse anbieten müssen, um Widerstand gegen sie sowohl in der Dritten Welt als auch – angesichts eines sich entfaltenden weltweiten Bewusstseins – in der Ersten Welt einzuhegen. Die das heutige Internationale Recht kennzeichnenden Widersprüche offenbaren sich vielleicht am deutlichsten im Bereich der internationalen Gesetzgebung bezüglich der Menschenrechte: Selbst während sie die Internationalisierung von Eigentumsrechten und hegemoniale Interventionen legitimiert, schreibt sie eine Reihe von politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und Bürgerrechten fest, die im Sinne der Armen und Marginalisierten eingesetzt werden können. Dies macht Hoffnung darauf, dass der internationale Rechtsprozess dafür verwendet werden kann, ein Mindestmaß an Wohlstand für die seit langer Zeit leidenden Menschen der Dritten und Ersten Welt zu ermöglichen.

*Originaltitel: Third World Approaches to International Law: A Manifesto.
Aus dem Englischen übersetzt von Daniel Bendix und Gerhard Hauck*

Literatur

- Amin, Samir; Giovanni Arrighi; Andre Gunder Frank & Immanuel Wallerstein (1990) (Hg.): *Transforming the Revolution: Social Movements and the World System*. New York, NY.
- Amin, Samir (1990): „The Social Movements in the Periphery: An End to National Liberation“. In: Amin u.a. 1990, S. 96-138.
- Berger, Mark T. (1994): „The End of the ‘Third World’“. In: *Third World Quarterly*, Bd. 15, Nr. 2, S. 257-275.
- Anghie, Anthony (1999): „Universality and the Concept of Governance in International Law“. In: Quashigah, Edward Kofi, & Obiora Chinedu Okafor (Hg.), *Legitimate Governance in Africa*. Den Haag, S. 21-40.
- Bhabha, Homi (1994): *The Location of Culture*, New York, NY.
- Bhagwati, Jagdish (1998): „The Capital Myth: The Difference between Trade in Widgets and Dollars“. In: *Foreign Affairs*, Bd. 77, Nr. 3, S. 7-12.
- Blanley, David L., & Naeem Inayatullah (1996): „The Third World and a Problem with Borders“. In: Denham, Mark E., & Mark Owen Lombardi (Hg.): *Perspectives on Third World Sovereignty: The Postmodern Paradox*, London, S. 83-102.
- Bourdieu, Pierre, & Loïc Wacquant (1999): „On the Cunning of Imperialist Reason“. In: *Theory, Culture & Society*, Bd. 16, Nr. 1, S. 41-58.
- Brownlie, Ian (1990): *Principles of Public International Law*, 4. Aufl., Oxford.
- Carnoy, Martin, & Manuel Castells (2001): „Globalisation, the Knowledge Society, and the Network State: Poulantzas at the Millennium“. In: *Global Networks*, Bd. 1, Nr. 1, S. 1-18.
- Chimni, Bhupinder S. (1987): *International Commodity Agreements: A Legal Study*. London.

- Chimni, Bhupinder S. (1993): *International Law and World Order: A Critique of Contemporary Approaches*. New Delhi.
- Chimni, Bhupinder S. (1998a): „The Principle of Permanent Sovereignty over Natural Resources: Toward a Radical Interpretation“. In: *Indian Journal of International Law*, Bd. 38, Nr. 2, S. 208-217.
- Chimni, Bhupinder S. (1998b): „The Geopolitics of Refugee Studies: A View from the South“. In: *Journal of Refugee Studies*, Bd. 1, Nr. 4, S. 350-374.
- Chimni, Bhupinder S. (1999): „Marxism and International Law: A Contemporary Analysis“. In: *Economic and Political Weekly*, Bd. 34, Nr. 6, S. 337-349.
- Chimni, Bhupinder S. (2000a): „First Harrell-Bond Lecture Globalization, Humanitarianism and the Erosion of Refugee Protection“. In: *Journal of Refugee Studies*, Bd. 13, Nr. 3, S. 243-262.
- Chimni, Bhupinder S. (2000b): „WTO and Environment: Shrimp-Turtle and EC-Hormone Cases“. In: *Economic and Political Weekly*, Bd. 35, Nr. 20, S. 1752-1762.
- Chimni, Bhupinder S. (2001): „The International Law of Humanitarian Intervention“. In: Indian Institute of Defence Studies (Hg.): *State Sovereignty in the 21st Century: Concept, Relevance, and Limits*. New Delhi, S. 103-132.
- Chimni, Bhupinder S. (2002a): „Refugees, Return and Reconstruction of ‘Post-Conflict’ Societies: A Critical Perspective“. In: *International Peacekeeping*, Bd. 9, Nr. 2, S. 163-180.
- Chimni, Bhupinder S. (2002b): „WTO and Environment: Legitimization of Unilateral Trade Sanctions“. In: *Economic and Political Weekly*, Bd. 37, Nr. 2, S. 133-140.
- Cox, Robert W. (1993): „Gramsci, Hegemony and International Relations: An Essay in Method“. In: Gill, Stephen (Hg.): *Gramsci, Historical Materialism and International Relations*. Cambridge, S. 49-66.
- Crawford, James, & Susan Marks (1998): „The Global Democracy Deficit: an Essay in International Law and its Limits“. In: Archibugi, Daniele; David Held & Martin Köhler (Hg.): *Reimagining Political Community: Studies in Cosmopolitan Democracy*. Cambridge, S. 72-90.
- Douzinas, Costas (2000): *The End of Human Rights: Critical Legal Thought At the Turn of the Century*. Oxford.
- Escobar, Arturo (1997): „Anthropology and Development“. In: *International Social Science Journal*, Bd. 49, Nr. 154, S. 497-515.
- Foucault, Michel (2002): „Nietzsche, die Genealogie, die Historie“. In: Defert, Daniel, & François Ewald (Hg.): *Dits et Ecrits. Schriften in Vier Bänden: 1970-1975*. Bd. 2, Frankfurt a.M., S. 166-191.
- Franck, Thomas M. (1992): „The Emerging Right to Democratic Governance“. In: *American Journal of International Law*, Bd. 86, Nr. 1, S. 46-91.
- Furedi, Frank (1997): „The Moral Condemnation of the South“. In: Thomas, Caroline, & Peter Wilkin (Hg.): *Globalization and the South*. London, S. 76-89.
- Gathii, James Thuo (1999): „Good Governance as a Counter-Insurgency Agenda to Oppositional and Transformative Social Projects in International Law“. In: *Buffalo Human Rights Law Review*, Bd. 5, S. 107-177.
- Hardt, Michael, & Kathi Weeks (2000) (Hg.): *The Jameson Reader*. Oxford & Malden, MA.
- Harvey, David (2000): *Spaces of Hope*. Edinburgh.
- Holloway, John (1995): „Global Capital and the National State“. In: ders. & Werner Bonefeld (Hg.): *Global Capital, National State and the Politics of Money*. Basingstoke, S. 116-141.
- Hont, István (1995): „The Permanent Crisis of a Divided Mankind: ‘Contemporary Crisis of the Nation State’ in Historical Perspective“. In: Dunn, John M. (Hg.): *Contemporary Crisis of the Nation State?* Oxford, S. 166-231.
- Irene Report (2000): *Controlling Corporate Wrongs: The Liability of Multinational Corporations: Legal Possibilities, Strategies and Initiatives for Civil Society*. <http://www.irene-network.nl/download/wrongs.pdf>, letzter Aufruf: 15. 11. 2011.

- Lim, Lean Lin (1996): *More and Better Jobs for Women. An Action Guide*. Genf.
- Petras, James, & Steve Vieux (1994): „The Decline of Revolutionary Politics: Capitalist Detour and the Return of Socialism“. In: *Journal of Contemporary Asia*, Bd. 24, Nr. 1, S. 1-34.
- Jones, R.J. Barry (2000): *The World Upside Down? Globalisation and the Future of the State*. Manchester.
- MacFarlane, S. Neil (1999): „Taking Stock: The Third World and the End of the Cold War“. In: Fawcett, Louise, & Yezid Sayigh (Hg.): *The Third World Beyond the Cold War: Continuity and Change*. Oxford & New York, NY, S. 15-33.
- Madeley, John (1999): *Big Business Poor Peoples: The Impact of Transnational Corporations on the World's Poor*. Basingstoke.
- Marx, Karl, & Friedrich Engels (MEW 4): „Manifest der Kommunistischen Partei“. In: *Marx Engels Werke*, Bd. 4, Berlin (DDR) 1983 [1848], S. 459-493.
- OAU Report (2000): *Rwanda: The Preventable Genocide (International Panel of Eminent Personalities)*. http://www.africa-union.org/Official_documents/reports/Report_rowanda_genocide.pdf, letzter Aufruf: 15. 11. 2011.
- Oloka-Onyango, Joe, & Deepika Udagama (2000): *The Realization of Economic, Social and Cultural Rights: Globalization and its Impact on the Full Enjoyment of Human Rights*. Bericht E/CN.4/Sub.2/2000/13 an die UN Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights. <http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/%28symbol%29/e.cn.4.sub.2.2000.13.en?opendocument>, letzter Aufruf 15. 11. 2011.
- Orford, Anne (1997): „Locating the International: Military and Monetary Interventions after the Cold War“. In: *Harvard International Law Journal*, Bd. 38, Nr. 2, S. 443-485.
- Palan, Ronan; James Abbott & Phil Deans (1996): *State Strategies in the Global Political Economy*. London.
- Raghavan, Chakravarthi (2002): *GATS May Result in Irreversible Capital Account Liberalization*. <http://www.twinside.org.sg/title/twe275d.htm>, letzter Aufruf: 15. 11. 2011.
- Rajagopal, Balakrishnan (1998): „The Pragmatics of Prosecuting the Khmer Rouge“. In: *Yearbook of International Humanitarian Law*, Bd. 1, S. 189-204.
- Rajagopal, Balakrishnan (2000): „From Resistance to Renewal: The Third World, Social Movements, and the Expansion of International Institutions“. In: *Harvard International Law Journal*, Bd. 41, Nr. 2, S. 531-578.
- Ravenhill, John (1990): „The North-South Balance of Power“. In: *International Affairs*, Bd. 66, Nr. 4, S. 731-748.
- Robé, Jean-Philippe (1997): „Multinational Enterprises: The Constitution of a Pluralistic Legal Order“. In: Teubner, Gunther (Hg.): *Global Law Without a State*. Aldershot u. a., S. 45-78.
- Schrijver, Nico (1997): *Sovereignty over Natural Resources: Balancing Rights and Duties*. Cambridge.
- Shaw, Malcolm N. (1997): *International Law*, 3 Aufl., Cambridge.
- Sornarajah, Muthucumaraswamy (1991): „The Climate of International Arbitration“. In: *Journal of International Arbitration*, Bd. 8, Nr. 2, S. 47-86.
- Sornarajah, Muthucumaraswamy (1997): „Power and Justice in Foreign Investment Arbitration“. In: *Journal of International Arbitration*, Bd. 14, Nr. 3, S. 103-140.
- Teeple, Gary (1997): „Globalization as the Triumph of Capitalism: Private Property, Economic Justice and the New World Order“. In: Schrecker, Ted (Hg.): *Surviving Globalism: The Social and Environmental Challenges*. Basingstoke, S. 15-38.
- Teubner, Gunther (1997): „The King's Many Bodies: The Self-Destruction of Law's Hierarchy“. In: *Law and Society Review*, Bd. 31, Nr. 4, S. 763-788.
- Tomlinson, John (1991): *Cultural Imperialism: A Critical Introduction*. Baltimore, MD.
- Uimonen, Peter, & John Whalley (1997): *Environmental Issues in the New Trading System*. Basingstoke.

- UNDP – United Nation Development Programme (1999): *Human Development Report*. New York, NY.
- Wallerstein, Immanuel (1990): „Antisystemic Movements: History and Dilemmas“. In: Amin u.a. 1990, S. 13-54.
- Wiener, Jarrod (1999): *Globalization and the Harmonization of Law*. London & New York, NY.
- Wilson, Richard A. (1997): „Introduction“. In: ders. (Hg.): *Human Rights, Culture and Context: Anthropological Perspectives*. London.
- Worsley, Peter (1984): *The Three Worlds: Culture and World Development*. Chicago, IL.

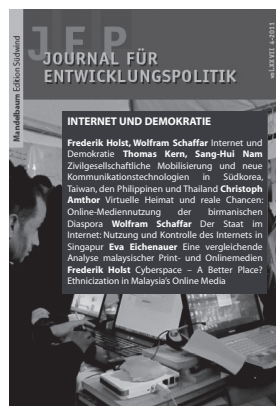
Anschrift des Autors:

Bhupinder S. Chimni

bschimni@mail.jnu.ac.in

JEP

Journal für Entwicklungspolitik



Ausgaben 2011:

- 1-2011 Giovanni Arrighi
- 2-2011 Entwicklungsfinanzierung
- 3-2011 Beyond Transitional Justice
- 4-2011 Internet und Demokratie

Bestellungen:

Journal für Entwicklungspolitik (JEP)
Sensengasse 3, A-1090 Wien, Fax + 43 - 1 - 317 40 15
office@mattersburgerkreis.at, www.mattersburgerkreis/jep
Einzelheft: € 11,90, Jahresabonnement: € 42,00